

# Verordnung über Diplome, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen

vom...

**ENTWURF**

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 5 Absätze 2 und 3, 18 Absatz 3, 25 Absatz 2, 33 Absatz 3, 35 Absatz 1, 36 Absatz 3, 39, 48 Absatz 2 und 60 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 (MedBG)<sup>1</sup>

und Artikel 46a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Diplome und Weiterbildungstitel

### Art. 1 Erteilung der eidgenössischen Diplome

<sup>1</sup> Die eidgenössischen Diplome für universitäre Medizinalberufe werden vom Bundesamt für Gesundheit (Bundesamt) erteilt.

<sup>2</sup> Sie werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (Departement) und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der jeweiligen Prüfungskommission unterzeichnet.

<sup>3</sup> Bei Verlust des Diploms oder Änderungen des Zivilstandes wird kein neues Diplom ausgestellt. Bei der Geschäftsstelle der Medizinalberufekommission, Ressort Ausbildung, kann ein Duplikat oder ein Faksimile beantragt werden. Das Duplikat und das Faksimile tragen die Unterschrift der Direktorin beziehungsweise des Direktors des Bundesamtes.

### Art. 2 Eidgenössische Weiterbildungstitel

<sup>1</sup> Wer einen akkreditierten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert hat, erhält einen der folgenden eidgenössischen Weiterbildungstitel:

- a. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt sowie Fachärztin oder Facharzt in einem Bereich nach Anhang 1;
- b. Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt nach Anhang 2;
- c. Fachchiropraktorin oder Fachchiropraktor nach Anhang 3.

SR .....

<sup>1</sup> SR

<sup>2</sup> SR 172.010

2007-.....

1

<sup>2</sup> Von Seiten des Bundes werden die eidgenössischen Weiterbildungstitel von der Direktorin oder dem Direktor des Bundesamtes unterzeichnet.

**Art. 3** Ausstellung

Die eidgenössischen Diplome und die eidgenössischen Weiterbildungstitel werden nach den zivilrechtlichen Verhältnissen am Datum des Erwerbs ausgestellt.

**Art. 4** Anerkannte Diplome und Weiterbildungstitel aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA

<sup>1</sup> Anerkannt werden die ausländischen Diplome und Weiterbildungstitel aus Mitgliedstaaten der EU und der EFTA, wie sie festgelegt sind:

- a. für Ärztinnen und Ärzte in der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 in ihrer angepassten Fassung nach Anhang 4;
- b. für Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 in ihrer angepassten Fassung nach Anhang 4;
- c. für Apothekerinnen und Apotheker in der Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 in ihrer angepassten Fassung nach Anhang 4;
- d. für Tierärztinnen und Tierärzte aufgrund der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 in ihrer angepassten Fassung nach Anhang 4;
- e. für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren aus der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 in der Fassung nach Anhang 4.

<sup>2</sup> Diplome werden von der Medizinalberufekommission, Ressort Ausbildung, Weiterbildungstitel von der Medizinalberufekommission, Ressort Weiterbildung, anerkannt.

<sup>3</sup> Die Medizinalberufekommission kann für die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln bei der zuständigen ausländischen Stelle um eine Bestätigung nachsuchen, aus der hervorgeht, dass die ausgestellten Diplome oder Weiterbildungstitel echt sind.

<sup>4</sup> Bei Diplomen oder Weiterbildungstiteln aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA kann sie zusätzlich bei der zuständigen ausländischen Stelle um eine Bestätigung nachsuchen, dass es sich um ein Diplom beziehungsweise einen Weiterbildungstitel der entsprechenden EG-Richtlinie gemäss Anhang 4 handelt.

**Art. 5** Periodische Prüfung der anerkannten Studiengänge in Chiropraktik

<sup>1</sup> Das Departement prüft, ob die internationalen Qualitätsstandards, welche der Akkreditierung der anerkannten Studiengänge in Chiropraktik zugrunde liegen, den Qualitätsanforderungen des Gesetzes entsprechen. Dazu vergleicht es die internationalen Qualitätsstandards mit den Standards, welche das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a des Universitätsförde-

rungsgesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>3</sup> gemäss den Vorgaben des MedBG erarbeitet hat.

<sup>2</sup> Die Überprüfung findet mindestens alle sieben Jahre statt.

## **2. Abschnitt: Weiterbildung**

### **Art. 6** Dauer

Die Dauer der Weiterbildung für jeden einzelnen Weiterbildungstitel richtet sich nach den Anhängen 1-3.

### **Art. 7** Anrechnung von Weiterbildungsperioden

<sup>1</sup> Die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation rechnet die in mehreren Weiterbildungsgängen anerkannten Weiterbildungsperioden für die entsprechenden Titel gleichermaßen an.

<sup>2</sup> Im Ausland geleistete, behördlich bestätigte Weiterbildungsperioden werden bei Nachweis der Gleichwertigkeit angerechnet.

### **Art. 8** Akkreditierung der Weiterbildungsgänge

<sup>1</sup> Das Akkreditierungsorgan gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG ist das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 7 des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Das Akkreditierungsgesuch muss spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer der Akkreditierung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Selbstevaluation muss vier Monate vor der Einreichung des Akkreditierungsgesuchs begonnen werden. Sechs Wochen nach Beginn der Selbstevaluation ist der Akkreditierungsinstanz mitzuteilen, in welcher Sprache (deutsch, französisch oder englisch) der Selbstevaluationsbericht verfasst wird.

<sup>4</sup> Sobald das Akkreditierungsgesuch vorliegt, nimmt das Akkreditierungsorgan die Fremdevaluation auf.

<sup>5</sup> Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte des Akkreditierungsorgans werden von der Akkreditierungsinstanz im Abrufverfahren publiziert.

<sup>3</sup> SR 414.20

<sup>4</sup> SR 414.20

### 3. Abschnitt: Berufsbezeichnung und Berufsausübung

#### Art. 9 Berufsbezeichnung

<sup>1</sup> Für die Bezeichnung des Arzt-, Zahnarzt-, Apotheker-, Chiropraktor- oder Tierarztberufes sind eidgenössische Diplome entsprechend ihrem offiziellen Wortlaut und anerkannte ausländische Diplome gemäss Umschreibung in der entsprechenden EG-Richtlinie in der angepassten Fassung nach Anhang 4 zu verwenden. Anerkannte ausländische Diplome dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden.

<sup>2</sup> Eidgenössische und anerkannte ausländische Weiterbildungstitel müssen für den Arztberuf nach den in Anhang 1, für den Zahnarztberuf nach den in Anhang 2 und für den Chiropraktorenberuf nach den in Anhang 3 aufgelisteten Bezeichnungen verwendet werden. Sie dürfen auch mit einem praxisüblichen Synonym verwendet werden, soweit dieses nicht irreführend ist. Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden.

<sup>3</sup> Personen gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG dürfen ihr Diplom und ihren Weiterbildungstitel im Wortlaut und in der Landessprache ihres Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwenden.

<sup>4</sup> Die Kantone treffen die nötigen Massnahmen.

#### Art. 10 Dienstleistungserbringer

<sup>1</sup> Dienstleistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 1 MedBG haben folgende Dokumente beizubringen:

- a. ein nach Artikel 15 MedBG anerkanntes Diplom; und
- b. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates, aus der hervorgeht, dass sie die betreffenden Tätigkeiten im Niederlassungsstaat rechtmässig ausüben.

<sup>2</sup> Ärztinnen und Ärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, die ihren Beruf nach Absatz 1 ausüben wollen, müssen zusätzlich einen nach Artikel 21 MedBG anerkannten Weiterbildungstitel vorlegen.

#### Art. 11 Berufsausübung für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus nicht EU- bzw. EFTA- Staaten

<sup>1</sup> Personen gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG mit einem Diplom oder Weiterbildungstitel aus einem Staat, mit dem die Schweiz keinen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, können ihren Beruf selbstständig ausüben, wenn die Personen:

- a. eine Lehrverantwortung in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang in einem Spital übernehmen und ihren Beruf innerhalb dieses Spitals selbstständig ausüben, oder

- b. ihren Beruf in einer Praxis ausüben in einem Gebiet, in dem nachweislich medizinische Unterversorgung besteht, und eine Landessprache beherrschen.

<sup>2</sup> Die Kantone hören die Medizinalberufekommission zur Prüfung der fachlichen und institutionellen Gleichwertigkeit der vorgelegten Diplome und Weiterbildungstitel mit eidgenössischen Diplomen und Weiterbildungstiteln vorgängig an.

<sup>3</sup> Die Bewilligung beschränkt sich auf die konkrete Tätigkeit in einem bestimmten Spital oder in einer bestimmten Praxis.

#### **Art. 12** Unselbstständige Tätigkeit

Wer das eidgenössische Diplom als Ärztin oder Arzt oder als Chiropraktorin oder Chiropraktor erworben hat, kann unselbstständig d. h. unter Aufsicht einer Inhaberin oder eines Inhabers eines eidgenössischen Weiterbildungstitels tätig sein.

### **4. Abschnitt: Gebühren**

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gebühren richten sich nach Anhang 5.

<sup>2</sup> Wo Gebührenrahmen festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person 90 bis 200 Franken.

<sup>3</sup> Die verfügende Behörde kann in begründeten Fällen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

<sup>4</sup> Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>5</sup>.

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Wer am 1. Juni 2002 über eine kantonale Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügte und bis zu diesem Zeitpunkt keinen Facharztstitel der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) erworben hatte, kann einen eidgenössischen Weiterbildungstitel beantragen, sofern er oder sie die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 -7 erfüllt.

<sup>2</sup> Allen antragsberechtigten Personen wird, sofern sie nicht einen Titel nach den Absätzen 4–6 erhalten, der Titel «praktische Ärztin» oder «praktischer Arzt» erteilt.

<sup>3</sup> Anrechenbar an die geforderte Weiterbildung für einen Titel nach Artikel 3 Buchstabe a sind selbstständige Praxistätigkeit bis zu einem Jahr sowie selbstständig durchgeführte Operationen, Untersuchungen usw. bis zu einem Drittel. Für die

<sup>5</sup> SR 172.041.1

Titelerteilung müssen die übrigen im anwendbaren Weiterbildungsgang geforderten Weiterbildungsbedingungen erfüllt sein.

<sup>4</sup> Wer mindestens zwei Jahre an den Facharzttitle Allgemeinmedizin anrechenbare Weiterbildung absolviert und pro fehlendes Weiterbildungsjahr während zweier Jahre selbstständig schwergewichtig in der Grundversorgung praktiziert hat, erhält den Facharzttitle «Allgemeinmedizin» ohne weitere Voraussetzungen.

<sup>5</sup> Wer mindestens drei Jahre an den Facharzttitle Psychiatrie und Psychotherapie beziehungsweise Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anrechenbare Weiterbildung absolviert und pro fehlendes Weiterbildungsjahr während zweier Jahre selbstständig schwergewichtig im betreffenden Bereich praktiziert hat und zusätzlich 150 Stunden Supervision und eine psychotherapeutische Selbsterfahrung nachweisen kann, erhält den entsprechenden Facharzttitle ohne weitere Voraussetzung.

<sup>6</sup> Wer die Voraussetzungen nach den Absätzen 3–5 nicht erfüllt, aber mindestens fünf Jahre selbstständig, schwergewichtig im betreffenden Gebiet praktiziert hat, kann einen eidgenössischen Facharzttitle mit Bestehen der entsprechenden Facharztprüfung erwerben.

<sup>7</sup> Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Weiterbildungstitels nach den Absätzen 2–6 müssen bis spätestens 31. Dezember 2007 erfüllt sein. Es müssen überdies pro Jahr 80 Stunden lebenslange Fortbildung nach den Vorgaben der für die Weiterbildung verantwortlichen Organisation nachgewiesen werden.

#### **Art. 15** Änderungen bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>6</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 38* Weiterbildung

Ärztinnen und Ärzte haben sich über einen Weiterbildungstitel nach Artikel 20 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>7</sup> auszuweisen.

#### *Art. 39* Andere wissenschaftliche Befähigungsausweise

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzten mit eidgenössischem Diplom gleichgestellt sind Ärztinnen und Ärzte, die über ein nach Artikel 15 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>8</sup> anerkanntes ausländisches Diplom verfügen.

<sup>2</sup> Ärztinnen und Ärzten mit eidgenössischem Weiterbildungstitel gleichgestellt sind Ärztinnen und Ärzte, die über einen nach Artikel 21 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>9</sup> anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel verfügen.

<sup>6</sup> SR 832.102

<sup>7</sup> SR

<sup>8</sup> SR

<sup>9</sup> SR

**Art. 41**      Andere wissenschaftliche Befähigungsausweise

Apothekerinnen und Apothekern mit eidgenössischem Diplom gleichgestellt sind Apothekerinnen und Apotheker, die über ein nach Artikel 15 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>10</sup> anerkanntes ausländisches Diplom verfügen.

**Art. 43**      Andere wissenschaftliche Befähigungsausweise

Zahnärztinnen und Zahnärzten mit eidgenössischem Diplom gleichgestellt sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die über ein nach Artikel 15 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>11</sup> anerkanntes ausländisches Diplom verfügen.

**Art. 44**      Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren

<sup>1</sup> Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren haben nachzuweisen:

- a. dass sie eine Ausbildung nach Artikel 14 und 33 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>12</sup> erfolgreich abgeschlossen haben;
- b. dass sie eine Weiterbildung nach Artikel 17 bis 19 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>13</sup> erfolgreich abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 16**      Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. Oktober 2001<sup>14</sup> über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe wird aufgehoben.

**Art. 17**      Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006<sup>15</sup> in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

10 SR  
11 SR  
12 SR  
13 SR  
14 AS 2002 1189  
15 SR

*Anhang I*

(Art. 2)

**1. Weiterbildungsbereiche nach Artikel 5  
der Richtlinie 93/16/EWG<sup>16</sup> und die Weiterbildungsdauer**

Anästhesiologie	6 Jahre
Chirurgie	6 Jahre
Gynäkologie und Geburtshilfe	6 Jahre
Innere Medizin	5 Jahre
Kinder- und Jugendmedizin	5 Jahre
Neurochirurgie	6 Jahre
Neurologie	6 Jahre
Ophthalmologie	5 Jahre
Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	6 Jahre
Oto-Rhino-Laryngologie	5 Jahre
Pathologie	6 Jahre
Pneumologie	6 Jahre
Psychiatrie und Psychotherapie	6 Jahre
Urologie	6 Jahre
Allergologie und klinische Immunologie	6 Jahre

<sup>16</sup> Geändert durch:  
Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes. Der Text dieser Rechtsakte kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

Arbeitsmedizin	5 Jahre
Dermatologie und Venerologie	5 Jahre
Endokrinologie-Diabetologie	6 Jahre
Gastroenterologie	6 Jahre
Hämatologie	6 Jahre
Herz- und thorakale Gefässchirurgie	6 Jahre
Kardiologie	6 Jahre
Kiefer- und Gesichtschirurgie	6 Jahre
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	6 Jahre
Kinderchirurgie	6 Jahre
Klinische Pharmakologie und Toxikologie	6 Jahre
Radiologie	6 Jahre
Nuklearmedizin	5 Jahre
Radio-Onkologie/Strahlentherapie	6 Jahre
Nephrologie	6 Jahre
Physikalische Medizin und Rehabilitation	5 Jahre
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	6 Jahre
Prävention und Gesundheitswesen	5 Jahre
Rheumatologie	6 Jahre
Tropen- und Reisemedizin	5 Jahre
Infektiologie	6 Jahre

## 2. Weiterbildungstitel und -dauer nach Artikel 30 ff. der Richtlinie 93/16/EWG<sup>17</sup> («spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin»)

Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt	3 Jahre
---	---------

## 3. Übrige Weiterbildungsbereiche und Weiterbildungsdauer

Allgemeinmedizin	5 Jahre
Angiologie	6 Jahre
Intensivmedizin	6 Jahre
Medizinische Genetik	5 Jahre
Medizinische Onkologie	6 Jahre
Pharmazeutische Medizin	5 Jahre
Rechtsmedizin	5 Jahre

<sup>17</sup> Geändert durch:  
Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes. Der Text dieser Rechtsakte kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

## Anhang 2

(Art. 2)

**1. Weiterbildungsbereiche und —dauer nach Artikel 4 der Richtlinie 78/686/EWG<sup>18</sup>**

Kieferorthopädie	4 Jahre
Oralchirurgie	3 Jahre

**2. Übrige Weiterbildungsbereiche und Weiterbildungsdauer**

Parodontologie	3 Jahre
Rekonstruktive Zahnmedizin	3 Jahre

<sup>18</sup> Geändert durch:  
Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes. Der Text dieser Rechtsakte kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

*Anhang 3*

(Art. 2)

**Weiterbildungsbereiche und Dauer in Chiropraktik<sup>19</sup>**

Fachchiropraktik	2 Jahre
------------------	---------

<sup>19</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsbildung abschliessen. Der Text dieser Richtlinie kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

*Anhang 4*  
(Art. 4 und 9)

**Fundstellen der in den Artikeln 4 und 9 zitierten EG-Richtlinien****A. Art. 4 Abs. 1 Bst. a     Arztberuf**

Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise (ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1), geändert durch:

- Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Jan. 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union,
- Richtlinie 98/21/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise (ABl. L 119 vom 22.4.98, S. 15),
- Richtlinie 98/63/EG der Kommission vom 3. Sept. 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise (ABl. L 253 vom 15.9.98, S. 24).
- Richtlinie 1999/46/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise,
- Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes,
- 52002 XC 0316 (02): Mitteilung – Bekanntgabe der Facharztstitel,
- 52002 XC 1128 (01): Bekanntgabe der Facharztstitel.

Der Text dieser Rechtsakte kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

**B. Art. 4 Abs. 1 Bst. b     Zahnarztberuf**

1. Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise des

Zahnarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 233 vom 24.8.1978, S. 1), geändert durch:

- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassung der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 91),
- Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassung der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
- Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Okt. 1989 (ABl. L 341 vom 23.11.1989, S. 19),
- Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dez. 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
- Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Jan. 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union.
- Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes.

Der Text dieser Rechtsakte kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

#### **C. Art. 4 Abs. 1 Bst. c     Apothekerberuf**

Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. Sept. 1985 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten und Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. Sept. 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise des Apothekers und über Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten (ABl. L 253 vom 24.9.1985, S. 34 ff), geändert durch:

- Richtlinie 85/584/ EWG des Rates vom 20. Dez. 1985 (ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 42),
- Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dez. 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
- Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Jan. 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union. Der Text dieser Rechtsakte kann beim Sitz des Bundesamt eingesehen werden,

- Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes.

Der Text dieser Rechtsakte kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

#### **D. Art. 4 Bst. d Tierarztberuf**

Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dez. 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise des Tierarztes und für Massnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 362 vom 23.12.1978, S. 1), geändert durch:

- Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassung der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 92),
- Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassung der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 160),
- Richtlinie 89/594/EWG des Rates vom 30. Okt. 1989 (ABl. L 341 vom 23. 11.1989, S. 19),
- Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4. Dez. 1990 (ABl. L 353 vom 17.12.1990, S. 73),
- Euratom, EGKS: Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 1. Jan. 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union. – Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes.

Der Text dieser Rechtsakte kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

**E. Art. 4 Bst. e Chiropraktorenberuf**

Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsbildung abschliessen. Der Text dieser Richtlinie kann unter [www.europa.eu/int/eur-lex](http://www.europa.eu/int/eur-lex) abgerufen oder beim Bundesamt kostenlos eingesehen werden.

*Anhang 5*  
(Art. 13)**Gebühren**

Es werden folgende Gebühren festgelegt:

1.	für das eidgenössische Diplom:	Franken
a.	Erteilung	500
b.	Duplikat	150
c.	Faksimile	500
d.	Diplombestätigung	50
2.	für die Anerkennung ausländischer Diplome:	
a.	Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 (MedBG) <sup>20</sup>	680
b.	Verfahren gemäss Artikel 15 Absatz 4 MedBG	680-790
c.	Duplikat	150
d.	Faksimile	500
3.	für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel:	
a.	Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 1 MedBG	680
b.	Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 4 MedBG	680-790
c.	Duplikat	150
d.	Faksimile	500
4.	Ausstellen von Richtlinien-Konformitätsbescheinigungen für eidgenössische Diplome und eidgenössische Weiterbildungstitel	150
5.	Ausstellen von Gleichwertigkeitsbescheinigungen nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG	680-790
6.	Verfügungen gemäss Artikel 28 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 2 MedBG	30'000-60'000

<sup>20</sup> SR

